



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Karrösten vom 30.11.2022 über die Höhe Leerstandsabgabe

- Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Karrösten legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 17,50 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 35,-- Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 50,-- Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 72,50 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 97,50 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 125,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 152,50 Euro fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Angeschlagen am: 09.12.2022

Abgenommen am: 27.12.2022

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin
Mag. (FH) Petra Singer



Dieses Dokument wurde von Mag. (FH) Petra Singer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 10.12.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.karroesten.at/amtssignatur